

INTERPELLATION Annemarie Pfeifer betreffend Sozialhilfe für alleinerziehende Mütter

Wortlaut:

„Per 1. Juli 2009 sollen alleinerziehende Mütter schlechter gestellt werden beim Bezug von Sozialhilfe. Sobald ihr Kind drei Jahre alt ist, müssen sie in Basel eine Reduktion der Sozialhilfe in Kauf nehmen, wenn sie nicht arbeiten gehen. Dies veranlasst mich zur Frage, ob die Riehener Sozialhilfe diesen Beschluss des Regierungsrates nachvollziehen muss.

Es ist richtig, dass mit Sozialhilfegeldern sorgfältig umgegangen wird und dass Missbräuche aufgedeckt und beseitigt werden. Dass nun aber alleinerziehende Mütter unter Druck geraten, ist für mich nicht nachvollziehbar. Mit der Übernahme der Erziehungsaufgabe leisten sie eine anspruchsvolle Arbeit, auch für die Allgemeinheit.

Eine Scheidungssituation ist für Mutter und Kind eine grosse psychische Belastung und der Gang zum Sozialamt wird von vielen als schwierig empfunden. Nicht jede Frau hat daneben schon genügend Kraft, um sich um einen Job zu kümmern. Es ist deshalb nicht einsehbar, dass gerade die besonders verletzte Gruppe von jungen Müttern noch früher in die Doppelbelastung von Beruf und Kindererziehung gezwungen werden soll. Wie Mütter in finanziell abgesicherten Verhältnissen, sollen Alleinerziehende frei wählen können, wann sie die Erwerbstätigkeit aufnehmen wollen, wenn ihre Kinder noch nicht schulpflichtig sind.

Es ist zweifelhaft, ob diese Massnahme überhaupt etwas bringt. Eine dreijährige Jobgarantie, wie das etwa in Deutschland praktiziert wird, würde den Wiedereinstieg erheblich mehr erleichtern, als eine Kürzung der Beiträge. Die nervenaufreibende Arbeitssuche würde dann wegfallen und die Wiederaufnahme der Arbeit am vertrauten Ort wäre einfacher. Alleinerziehende Frauen wollen und müssen wieder in den Beruf zurück - aber zu dem Zeitpunkt, den Mutter und Kind verkraften können.

Ich erlaube mir deshalb, folgende Fragen zu stellen:

- Ist der Gemeinderat verpflichtet, den regierungsrätlichen Beschluss nachzuvollziehen?
- Falls Nein: Wie wird er den Freiraum nutzen und den jungen Müttern mehr Zeit bei ihrem Kind zugestehen?
- Wieviele alleinerziehende Mütter mit Kindern im Vorschulalter wären in Riehen von dieser neuen Regelung betroffen?
- Wieviel gibt die Sozialhilfe Riehen jährlich aus für die Unterstützung alleinerziehender Elternteile?
- Welchen beruflichen Hintergrund haben die unterstützten Frauen?
- Kann sich der Gemeinderat vorstellen, den Eintritt in die Schule als natürlichen Punkt für einen Wiedereinstieg zu bestimmen?
- Wie geht man um mit Härtefällen, wenn eine Frau den Wiedereinstieg nicht schafft?
- Wie verhindert man, dass letztlich die Kinder wegen einer möglichen Überforderung der Mutter leiden?
- Denkt man auch an einen teilzeitlichen Wiedereinstieg?

INTERPELLATION Annemarie Pfeifer betr. Sozialhilfe für alleinerziehende Mütter

Es ist typisch für die Situation zahlreicher alleinerziehender Mütter, dass sie mit kleinen Kindern auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen sind. Sobald ihre Kinder jedoch schulpflichtig sind, können sie oft dank der Aufnahme einer (Teilzeit-)Erwerbstätigkeit auf die Sozialhilfe verzichten. Aus diesem Grund ist es grundsätzlich nachvollziehbar, dass der Kanton in seinen Unterstützungsrichtlinien einen Anreiz zur rechtzeitigen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit schaffen möchte. Daher sehen die geänderten Unterstützungsrichtlinien vor, dass die monatliche Integrationszulage von CHF 200 nur noch bis zum dritten Geburtstag des jüngsten Kindes geleistet wird. Sofern jedoch ein weiteres Kind noch nicht schulpflichtig ist, wird die Zulage bis zur Schulpflicht des zweitjüngsten Kindes weiter gewährt und es werden analog auch keine Arbeitsbemühungen verlangt. Im Gegenzug zu dieser Massnahme wurde aber für Alleinerziehende mit einem Kind auch eine Verbesserung eingeführt: Neu gilt der Wohnkostenansatz von CHF 1'100 bereits ab dem dritten Geburtstag des Kindes, und nicht erst ab dessen Eintritt in die Primarschule. Insgesamt sind die Anpassungen der Unterstützungsrichtlinien in diesem Punkt damit kostenneutral.

Andernorts wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit durch ein gezieltes Coaching der alleinerziehenden Mütter gefördert. Aus Sicht des Gemeinderats sollte in erster Linie auf Motivation und gezielte Befähigung gesetzt werden.

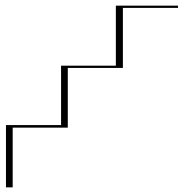
Zu den einzelnen Fragen der Interpellantin:

- *Ist der Gemeinderat verpflichtet, den regierungsrätlichen Beschluss nachzuvollziehen?*

Die Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt gelten für das gesamte Kantonsgebiet und demzufolge auch für die Gemeinde Riehen. Es ist sicher auch sinnvoll, in der Sozialhilfe möglichst mit gleichen Ellen zu messen.

- *Falls Nein: Wie wird er den Freiraum nutzen und den jungen Müttern mehr Zeit bei ihrem Kind zugestehen?*

Diesen Freiraum gibt es gemäss der ersten Antwort nicht, es ist dem Gemeinderat jedoch ein Anliegen, dass in erster Linie die Schaffung von guten Rahmenbedingungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit neben der familiären Belastung unterstützt wird.



- *Wieviele alleinerziehende Mütter mit Kindern im Vorschulalter wären in Riehen von dieser neuen Regelung betroffen?*

Momentan sind von insgesamt 75 unterstützten alleinerziehenden Frauen deren 17 (23%) betroffen. Die übrigen Frauen gehen bereits einer Teilzeittätigkeit nach.

- *Wieviel gibt die Sozialhilfe Riehen jährlich aus für die Unterstützung alleinerziehender Elternteile?*

Für die Unterstützung alleinerziehender Elternteile gibt die Sozialhilfe Riehen jährlich zwischen CHF 1,9 und 2,0 Mio. aus.

- *Welchen beruflichen Hintergrund haben die unterstützten Frauen?*

Ganz unterschiedliche - auffallend ist jedoch, dass fast die Hälfte der unterstützten Frauen keine Berufsausbildung haben:

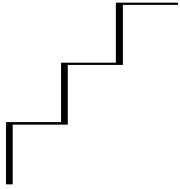
Keine Berufsausbildung	46 %
Pflegeberufe	18 %
Kaufmännische Berufe	18 %
Handwerkliche Berufe	12 %
Verkaufsberufe	6 %

- *Kann sich der Gemeinderat vorstellen, den Eintritt in die Schule als natürlichen Punkt für einen Wiedereinstieg zu bestimmen?*

Diese Regelung hatte bis zum heutigen Zeitpunkt Bestand und wurde entsprechend auch umgesetzt. Der Gemeinderat könnte sich grundsätzlich durchaus vorstellen, an diesem Zeitpunkt festzuhalten, wie schon erwähnt wurden aber die Unterstützungsrichtlinien durch das WSU geändert.

- *Wie geht man um mit Härtefällen, wenn eine Frau den Wiedereinstieg nicht schafft?*

Da die Mehrzahl der betroffenen Frauen keinen erlernten Beruf hat, ist diese Situation durchaus denkbar. Es ist vorgesehen, eine enge Zusammenarbeit mit dem Arbeitsintegrationszentrum (AIZ) anzustreben, wo diese Frauen auch die notwendige Beratung und allenfalls ein entsprechendes Coaching erhalten. Ausserdem steht der Sozialhilfe Riehen auch noch das Reintegrationsprogramm zur Verfügung. Auch dort ist eine beratende Hilfestellung denkbar.



- *Wie verhindert man, dass letztlich die Kinder wegen einer möglichen Überforderung der Mutter leiden?*

Der Wegfall der Integrationszulage ab dem dritten Geburtstag des jüngsten Kindes bedeutet eine Reduktion des monatlichen Sozialhilfebudgets um CHF 200 pro Unterstützungseinheit. Da der Einkommensfreibetrag ein Drittel des Nettolohns beträgt, kann dieser Wegfall mit einem monatlichen Einkommen von CHF 600 resp. einer maximalen Erwerbstätigkeit von 20% wieder wettgemacht werden.

Der Gemeinderat geht davon aus, dass damit nur in sehr wenigen Einzelfällen eine Überforderung der Mutter eintritt, zumal 77% der alleinerziehenden Mütter diese Werte bereits erfüllen.

- *Denkt man auch an einen teilzeitlichen Wiedereinstieg?*

Bei der Umsetzung der neuen Richtlinien wird keinesfalls von einer Vollzeitbeschäftigung der betroffenen Alleinerziehenden ausgegangen. Ziel soll es sein, diese Personen schneller wieder an den Arbeitsmarkt heranzuführen, damit sie mit der heutigen raschen Entwicklung der Arbeitsprozesse Schritt halten können und den Anschluss nicht verpassen. Wie erwähnt reicht dazu bereits eine 20%ige Erwerbstätigkeit aus.

Riehen, 26. Mai 2009

Der Gemeinderat